

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder  
der KVBW Zusatzversorgung

## Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

	Seite
<b>1. Versicherungsfreiheit von geringfügig Beschäftigten</b>	<b>3</b>
<b>2. Neue versicherungspflichtige Ausbildungsberufe</b>	<b>3</b>
<b>3. Erweiterte Versicherungspflicht für geförderte Beschäftigungsverhältnisse</b>	<b>3</b>
<b>4. Anwendungsbereich des Steuermerkmals 05</b>	<b>4</b>
<b>5. Beitragsfreiheit fortgeführter ZVKPlusRenten</b>	<b>4</b>
<b>6. Mit der ZVKPlusRente die Zukunft in die Hand nehmen</b>	<b>4</b>
<b>7. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter</b>	<b>5</b>

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold

Direktor



## 1. Versicherungsfreiheit von geringfügig Beschäftigten

Im Mitgliederrundschreiben ZR 41 Ziffer 1 vom 15. April 2015 hatten wir darüber berichtet, dass die Zeitgrenzen für **geringfügig kurzfristige** Beschäftigungen zunächst für eine bis 31. Dezember 2018 andauernde Übergangszeit erweitert wurden. Die Ausweitung erfolgte von ursprünglich zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen auf zuletzt **drei Monate bzw. 70 Arbeitstage**. Mit dem Qualifizierungschancengesetz wurde die Zeitgrenze für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung in § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IV nun **dauerhaft auf drei Monate bzw. 70 Arbeitstage angehoben**.

Im Gegensatz zu der geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, besteht bei der geringfügig kurzfristigen Beschäftigung nach § 19 Abs. 1 Buchst. i der Kassensatzung **keine** Versicherungspflicht bei der Zusatzversorgung.

Sofern die ursprünglich als kurzfristig eingestufte Beschäftigung über drei Monate bzw. 70 Arbeitstage hinaus andauert, tritt die Versicherungspflicht bei der KVBW Zusatzversorgung bereits ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Verlängerung ein.

## 2. Neue versicherungspflichtige Ausbildungsberufe

Aufgrund der Tarifeinigung vom 30. Oktober 2018 sind eine Reihe **neuer Ausbildungsberufe in den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege)** mit aufgenommen worden.

Nach § 1 Abs. 1 Buchst. c TVAöD-Pflege werden unter der Voraussetzung, dass für den jeweiligen Fall ein eigenständiges Ausbildungsentgelt vereinbart ist, auch Ausbildungsverhältnisse mit der Fachrichtung

- Orthoptistinnen und Orthoptisten,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Laboratoriumsassistenten,
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Radiologieassistenten,
- Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie
- Diätassistentinnen und Diätassistenten

in den Geltungsbereich des Tarifvertrags miteinbezogen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht für die vom Tarifvertrag erfassten Personenkreise **ab 1. Januar 2019 Versicherungspflicht** (§ 18 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 22 der Kassensatzung). **Neu begründete Ausbildungsverhältnisse** ab dem 1. Januar 2019 sind somit bei der KVBW Zusatzversorgung anzumelden. Bereits bestehende Arbeitsverhältnisse sind hiervon ausgenommen.

## 3. Erweiterte Versicherungspflicht für geförderte Beschäftigungsverhältnisse

Durch das Teilhabechancengesetz sind zum 1. Januar 2019 zwei neue Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt in Kraft getreten.

Geförderte Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 16e (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) und § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) sind **ab Beginn versicherungspflichtig**, sofern die sonstigen satzungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Ausnahmeregelungen nach § 1 Abs. 2 Buchst. i und k im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) (zum Beispiel für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) greifen hier nach Klarstellung durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) nicht (Rundschreiben R 37/2019 der VKA vom 6. März 2019).

Weiterhin **keiner Versicherungspflicht** unterliegen originär die Fälle, in denen Beschäftigte

- eine Förderung in Form von Eingliederungszuschüssen nach §§ 88 ff. SGB III erhalten (ehem. §§ 217 ff. SGB III),
- mittels Eingliederungszuschüssen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II gefördert werden,

- als Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II im (zum 31. Dezember 2018 ausgelaufenen) Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ betreut wurden oder
- mit Zuschüssen nach § 16e SGB II (in der Fassung bis 31. Dezember 2018) finanziert wurden.

Eine Anmeldung zur ZVKRente ist in diesen Fällen dennoch möglich, sofern im Arbeitsvertrag die Teilnahme an der Zusatzversorgung von Beginn an vereinbart wurde.

## 4. Anwendungsbereich des Steuermerkmals 05

Aus gegebenem Anlass möchten wir an unsere Beiträge aus der Mitgliederinfo ZR 23 Ziffer 2.2 vom 22. Dezember 2010 sowie aus der Mitgliederinfo ZR 36 Ziffer 4.2 vom 16. Dezember 2013 zum Steuermerkmal 05 anknüpfen.

**Für geringfügige Beschäftigungen** nach § 40a Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG), die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden, ist der Zusatzbeitrag im Abrechnungsverband I bzw. der Pflichtbeitrag im Abrechnungsverband II im Rahmen der **ZVKRente nicht** nach § 3 Nr. 63 EStG **steuerfrei, sondern ggf. pauschal** zu versteuern. In solchen Fällen ist laut DATÜV-ZVE das **Steuermerkmal „05“** zu verwenden.

Beitragsleistungen im Rahmen der **ZVKPlusRente**, die direkt aus pauschal versteuertem Arbeitsentgelt nach § 40a EStG erbracht werden, zählen **nicht** zu den Altersvorsorgebeiträgen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG. Dementsprechend können Einzahlungen in die ZVKPlusRente mit der Vertragsart Höherversicherung Arbeitnehmer **nicht vorgenommen** werden.

Bei Fragen zu diesem Thema ist unser Ansprechpartner Herr Zimmermann (Tel. 0721 5985-286) gerne für Sie da.

## 5. Beitragsfreiheit fortgeführter ZVKPlusRenten

In seinem Urteil vom 27. Juni 2018 (1 BvR 100/15) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner in bestimmten Konstellationen einen Verstoß gegen das Grundgesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) darstellt. Hierbei handelt es sich um Zeiten, in denen Zahlungen geleistet wurden,

- die auf einem nach Ende des Arbeitsverhältnisses geänderten Vertrag zwischen einer Pensionskasse und dem früheren Arbeitnehmer beruhen,
- an dem der frühere Arbeitgeber nicht mehr beteiligt ist und
- in den nur der Versicherte eigene Beiträge einbezahlt hat.

In Umsetzung der Rechtsprechung sieht das Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz) vom 11. Dezember 2018 nun **eine Beitragsfreiheit** für privat fortgeführte Beiträge bei Pensionskassen vor (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V). Bei der KVBW Zusatzversorgung werden somit die Leistungen von einer Beitragsfreiheit erfasst, die nach beendetem Arbeitsverhältnis in eine fortgesetzte ZVKPlusRente münden.

Bei Fragen hierzu sind unsere Ansprechpartner Herr Scherer (Tel. 0721 5985-714) und Herr Zimmermann (Tel. 0721 5985-286) gerne für Sie da.

## 6. Mit der ZVKPlusRente die Zukunft in die Hand nehmen

Mit unserer Betriebsrente, der ZVKRente, sind Ihre Arbeitnehmer im Rentenfall besser versorgt als vergleichbare Personen ohne Zusatzversorgung. **Dennoch: Wer im Ruhestand seinen Lebensstandard sichern will, muss selbst vorsorgen.**

Daher sollte bereits jetzt über eine Ergänzung der späteren Renteneinkünfte durch eigenfinanzierte Vorsorgemaßnahmen nachgedacht werden. Wer aktiv wird, den belohnt der Staat mit Zulagen und steuerlicher Förderung. **Je früher selbst vorgesorgt wird, desto besser!**

Insbesondere der Rückgang des Versorgungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung erfordert einen zusätzlichen Ausgleich. Durch den **Abschluss einer ZVKPlusRente** bei der KVBW Zusatzversorgung – mit oder ohne

staatliche Förderung – bieten wir **zusätzliche** finanzielle Sicherheit. **Ihre Arbeitnehmer können damit den eigenen Betriebsrentenanspruch aufstocken.**

Wir informieren Sie und Ihre Arbeitnehmer gerne darüber, wie die Altersvorsorge mit unserer **ZVKPlusRente** weiter verbessert werden kann. Auf Wunsch senden wir Ihnen Unterlagen zu, vereinbaren mit Ihnen eine Informationsveranstaltung oder Beratungsgespräche für Ihre Mitarbeiter und erstellen für den Einzelnen ein auf die persönlichen Wünsche zugeschnittenes Angebot.

**Die Zukunft in die Hand nehmen:** Jetzt für eine **ZVKPlusRente** bei der KVBW Zusatzversorgung, Ihrem kompetenten Partner in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung, entscheiden.

Bei Fragen zur ZVKPlusRente ist unser Expertenteam (Tel. 0721 5985-799) gerne für Sie da.

## 7. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter

Um wichtige Informationen rund um die Zusatzversorgung zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser kostenloses Newsletter-Abo. Melden Sie sich doch gleich mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Website unter *Newsletter* an. Wir freuen uns über Ihr Interesse.